

## AUS DEM INHALT

- Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011
- Vernichtung von Unterlagen
- Einzahlungen auf ein sog. Oder-Konto

## STEUERTERMINE JANUAR 2011

- 10.01.11 **Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer**  
(mtl. und vierteljährlich)  
**Umsatzsteuer** (mtl. und vierteljährlich)
- 27.01.11 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (13.01.2011) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

### ■ Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011

Im bisherigen Lohnsteuerabzugsverfahren bis einschließlich 2010 hatten die Gemeinden für jedes Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte mit den Besteuerungsmerkmalen auszustellen und dem Arbeitnehmer zu übermitteln. Der Arbeitnehmer war verpflichtet, dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hatte den Lohnsteuerabzug nach den bescheinigten Lohnsteuerabzugsmerkmalen durchzuführen.

Vorgesehen war, dass das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale am 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Nunmehr ist dieses Verfahren voraussichtlich erst ab 1. Januar 2012 anzuwenden. Aus dieser Verschiebung ergeben sich Konsequenzen, die sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer zu beachten sind.

Eine Ausstellung einer Lohnsteuerkarte erfolgte letztmalig für das Kalenderjahr 2010. Die Gemeinden stellen für das Kalenderjahr 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr aus. Die Gültigkeit der Lohnsteuerkarten 2010 wird bis zur erstmaligen Anwendung des elektronischen Verfahrens verlängert. Wird ein in 2010 bestehendes Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2010 fortgesetzt, hat der Arbeitgeber die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale unter Beachtung geänderter Eintragungen weiterhin für 2011 anzuwenden. Daraus folgt, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 weiter aufbewahren muss und nicht vernichten darf. Eine Vernichtung ist erst mit der Einführung des neuen Verfahrens zulässig. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte zur Änderung von Eintragungen vorübergehend zu überlassen. In den Fällen des Arbeitgeberwechsels oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Jahr 2011 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 innerhalb einer angemessenen Frist auszuhändigen.

Für sämtliche (nachträgliche) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 geht die Zustän-

digkeit von den Gemeinden auf die Finanzverwaltung (in der Regel das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers) über. Für die Verwaltung der Meldedaten, wie z.B. bei Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder -austritt, bleiben weiterhin die Gemeinden zuständig.

Wird im Jahr 2011 erstmals eine Lohnsteuerkarte benötigt, wird vom zuständigen Finanzamt eine Ersatzbescheinigung ausgestellt, die dem Arbeitgeber zu übergeben ist. Eine Ausnahme besteht für ledige Arbeitnehmer, die ab dem Kalenderjahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier soll eine Erklärung des Auszubildenden ausreichen. Der Auszubildende muss seinem Arbeitgeber die Identifikationsnummer, den Tag der Geburt und die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitteilen und schriftlich bestätigen, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber hat diese schriftliche Bestätigung als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen und mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihre Lohnsteuerkarte 2010 ändern zu lassen, wenn die Eintragungen nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Verringern sich die eingetragenen Freibeträge, z.B. durch Wegfall der Werbungskosten gegenüber 2010, kann ebenfalls eine Korrektur beantragt werden, um Nachzahlungen zu vermeiden.

### ■ Kindergeld: Grenzbetragsberechnung

Für ein volljähriges Kind wird Kindergeld gezahlt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird. Die Berücksichtigung erfolgt nur, wenn das Kind Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 8.004 Euro im Kalenderjahr hat. Dieser sog. Jahresgrenzbetrag ist nach einkommensteuerlichen Grundsätzen zu ermitteln. Gesetzlich zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge sind z.B. vom Bruttoarbeitslohn zu kürzen.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass nur unvermeidbare (zwangsläufige) Aufwendungen bei der Jahresgrenzbetragsberechnung zu berücksichtigen sind. Unvermeidbar in diesem Sinne sind nur Aufwendungen für einen existenziell notwendigen Versicherungsschutz, der zur Absicherung gegen existenzgefährdende Wechselfälle des Lebens dient. Bei den Beiträgen zu einer privaten Rentenversicherung eines gesetzlich rentenversicherten Kindes handelt es sich um nicht unvermeidbare Aufwendungen, weil sie nicht der aktuellen Existenzsicherung des Kindes, sondern einer über das staatliche Mindestmaß hinausgehenden Versorgung für künftige Zeiten dienen.

Beiträge des Kindes zur tarifvertraglich vorgesehenen VBL-Pflichtversicherung sind bei der Grenzbetragsprüfung nicht von dessen Einkünften und/oder Bezügen abzuziehen, wenn das Kind gesetzlich rentenversichert ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Juni 2010, III R 59/09).

### ■ Vernichtung von Unterlagen

Folgende Unterlagen können nach dem 31. Dezember 2010 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 2000 und früher.
- Inventare, die bis zum 31.12.2000 aufgestellt worden sind.
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2000 oder früher erfolgt ist.
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2000 oder früher aufgestellt worden sind.

- Buchungsbelege aus dem Jahre 2000 oder früher.
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2004 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2004 oder früher.

Die Fristen für die Steuerfestsetzungen sind zu beachten.

Nicht vernichtet werden dürfen Unterlagen, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Auch die elektronisch erstellten Daten sind vorzuhalten.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (z.B. nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr 2009 betragen hat, müssen ab 2010 die in Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei einer Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinander folgenden Kalenderjahres in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

### ■ Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Sie sind bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abzuziehen, wenn sie durch die Vermietung und Verpachtung veranlasst sind. Dies erfordert, dass der Steuerpflichtige die Absicht hat, auf Dauer aus der betreffenden Einkunftsart einen Einnahmeüberschuss zu erzielen. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, einen solchen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Diese Grundsätze gelten allerdings nur für die Vermietung von Wohnungen, nicht jedoch für die Vermietung von Gewerbeobjekten.

Bei der Vermietung von Gewerbeobjekten ist die Einkünfteerzielungsabsicht stets konkret festzustellen und nachzuweisen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 20. Juli 2010, IX R 49/09).

### ■ Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% beteiligt war. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

Der Veräußerungsgewinn wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Teil von 9.060 Euro übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Teil von 36.100 Euro übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht.

Der Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich für den Zeitpunkt zu ermitteln, in dem er entstanden ist. Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt der Veräußerung, d.h. der Zeitpunkt, zu dem das rechtliche oder zumindest wirtschaftliche Eigentum an den veräußerten Anteilen auf den Erwerber übergegangen ist.

Der Veräußerungsgewinn entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung, unabhängig davon, dass der Kaufpreis gestundet wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des Veräußerungspreises ist grundsätzlich der des Vollzugs des Veräußerungsgeschäfts, auf den Zufluss des Entgelts kommt es nicht an (Bundesfinanzhof, Urteil vom 20. Juli 2010, IX R 45/09).

**Hinweis:** Wird eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gegen Leibrente veräußert, kann der Steuerpflichtige den bei der Veräußerung entstandenen Gewinn sofort (tarifbegünstigt) ver-

steuern oder die Rentenzahlungen als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln.

### ■ Fahrtkosten bei außergewöhnlich gehbehinderten Menschen

Fahrtkosten bei Behinderten können in angemessenem Umfang neben dem ohnehin zustehenden Behinderten-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Bei geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70% und zusätzlich Merkzeichen G sind die Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, soweit diese nachgewiesen werden. Als angemessen gilt – ohne Einzelnachweis – im Allgemeinen ein Aufwand für Privatfahrten von 3.000 km jährlich.

Außergewöhnlich gehbehinderte (Merkzeichen aG), blinde (Merkzeichen Bl) und hilflose Menschen (Merkzeichen H) können grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten, also nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten absetzen. Als angemessener Umfang gelten hier in der Regel bis zu 15.000 km jährlich. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, z.B. durch Reparatur- oder Inspektionsrechnungen. Anzusetzen sind höchstens 0,30 Euro pro km. Ein höherer tatsächlicher Aufwand ist unangemessen und darf deshalb nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn sich ein höherer Aufwand wegen einer nur geringen Jahresfahrleistung des Fahrzeuges ergibt. Die Kraftfahrzeugkosten wegen der Behinderung eines Kindes können die Eltern ansetzen, wenn der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen worden ist. Dies gilt jedoch nur für solche Fahrten, an denen das behinderte Kind selbst teilgenommen hat, z.B. zur Schule, Werkstatt für Behinderte, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder Behörden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass durch den Ansatz der höchstens 15.000 km sämtliche Mehraufwendungen eines außergewöhnlich gehbehinderten Steuerpflichtigen für Fahrten, die der allgemeinen Lebensführung einschließlich Freizeit- und Erholungszwecken dienen, und damit sowohl die Kosten für unvermeidbare (behinderungsbedingte) Fahrten zur Erledigung für private Angelegenheiten als auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten abgegolten sind. Zu den 15.000 km ist der Ansatz von weiteren 3.000 km folglich nicht möglich. Lediglich Fahrtkosten, die – wie beispielsweise Fahrtkosten zum Arzt – zu den Krankheitskosten gehören, werden von der Abgeltungswirkung des Ansatzes von 15.000 km nicht erfasst (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 15. Juni 2010, VI B 11/10).

**Hinweis:** Zu beachten ist, dass von den geltend gemachten Aufwendungen die sog. zumutbare Belastung zu kürzen ist. Diese ist abhängig von der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte, vom Familienstand und von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder.

### ■ Ausgleichszahlungen bei Ehescheidung

Nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten statt, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelversicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versicherungen, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge. Bei Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit einer Ehescheidung gem. § 1587o BGB in der Fassung vom 2. Januar 2002) handelt es sich um Kosten zur Erhaltung der Einnahmen, mithin um vorab entstandene Werbungskosten, wenn sie geleistet werden, um in den Genuss ungekürzter (beamtenrechtlicher) Versorgungsbezüge zu gelangen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Juni 2010, VI R 33/08).

### ■ Schuldzinsen bei Vermietung und Verpachtung

Schuldzinsen sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, soweit sie mit der Ein-

kunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Von einem Finanzierungszusammenhang zwischen Darlehen und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes beim Erwerb von Immobilien auszugehen, wenn der Kaufpreis tatsächlich mit dem Darlehen gezahlt worden ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Zahlung zu Lasten eines Kontos bestritten wird, dessen Guthaben aus Darlehensmitteln stammt. Der wirtschaftliche Zusammenhang kann hingegen nicht durch einen bloßen Willensakt des Steuerpflichtigen begründet werden. Die tatsächliche Verwendung zum Erwerb des Hauses ist deshalb nicht schon dadurch nachgewiesen, dass der Steuerpflichtige die insgesamt eingesetzten Eigen- und Fremdmittel gegenüberstellt und auf diesem Wege die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Darlehens dem Grunde nach nachweist, denn hieraus ergibt sich nicht die konkrete Verwendung der Fremdmittel, sondern nur eine willentliche Zuordnung. Auch der in einem Darlehensvertrag angegebene Verwendungszweck und/oder die Absicherung des Darlehens durch Verpfändung des Hauses haben für sich allein keine entscheidende Bedeutung, sie sind lediglich in die Gesamtwürdigung einzubeziehen und lassen keinen zwingenden Schluss auf die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel zu.

Der für den Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten erforderliche Finanzierungszusammenhang zwischen Darlehen und Vermietungseinkünften fehlt, wenn der Steuerpflichtige die durch den Erwerb des Hauses bedingte Überziehung des Girokontos zunächst durch Eigenmittel zurückführt und einen erst hiernach entstehenden erneuten Sollsaldo durch die Aufnahme eines Darlehens ausgleicht (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 13. April 2010, 13 K 2442/07).

### ■ Nichterfassung erklärter Lohnersatzleistungen

Die Finanzbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts (z.B. Steuerbescheid) unterlaufen sind, jederzeit berichtigen.

Hat der Sachbearbeiter des Finanzamtes bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung erklärte und nachgewiesene Lohnersatzleistungen zwar in den Eingabebogen übernommen, jedoch versehentlich nicht in die EDV eingegeben, liegt eine einem Schreibfehler oder Rechenfehler ähnliche Unrichtigkeit vor. Eine Korrektur des Steuerbescheides ist dann möglich. Solange jedoch noch Akten in Papierform geführt werden und zur Feststellung eines eventuellen Erfassungsfehlers ein Abgleich des Akteninhalts mit dem EDV-Speicher erforderlich wird, kann nicht von einer offenbaren Unrichtigkeit ausgegangen werden (Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 6. Mai 2010, 5 K 98/08).

### ■ Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Angehörige

Für den Unterhalt einer gegenüber dem Steuerpflichtigen gesetzlich unterhaltsberechtigten Person können als außergewöhnliche Belastung Aufwendungen bis zu 8.004 Euro im Kalenderjahr berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung, d.h. die Bedürftigkeit und die Zahlungen, sind nachzuweisen. Bei Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Unterstützungsempfänger sind die Beteiligten in besonderem Maße verpflichtet, bei der Aufklärung mitzuwirken und Beweismittel zu beschaffen, umfassende Angaben sind unerlässlich.

Die Unterhaltsbedürftigkeit ist nachzuweisen. Die vorzulegende Unterhaltsbescheinigung muss Angaben über den Beginn der Unterstützung, die jährlichen Einkünfte vor der Unterstützung und über eigenes Vermögen der unterstützten Person haben. An die erforderlichen Zahlungsnachweise sind besondere Anforderungen zu stellen (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. August 2010, 5 K 1505/09).

### ■ Steueridentifikationsnummer

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt jedem Steuerpflichtigem zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungs-

verfahren ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal (Identifikationsmerkmal), das bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben ist. Es besteht aus einer Ziffernfolge, die nicht aus anderen Daten über den Steuerpflichtigen gebildet oder abgeleitet werden darf. Die letzte Stelle ist eine Prüfziffer. Eine natürlich Person darf nicht mehr als eine Identifikationsnummer erhalten.

Der 2. Senat des Finanzgerichts Köln hat in sieben Musterverfahren die Klagen gegen die Vergabe der Steueridentifikationsnummern abgewiesen. Das Gericht hat zwar erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Steueridentifikationsnummer geäußert. Diese Zweifel führten aber nicht zu einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht, weil eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichts nur möglich ist, wenn ein Gericht von der Verfassungswidrigkeit einer Norm völlig überzeugt ist. Das Gericht konnte nicht die Überzeugung gewinnen, dass das Recht des einzelnen Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung das Interesse der Allgemeinheit an einer gleichmäßigen Besteuerung überwiegt (Finanzgericht Köln, Urteile vom 7. Juli 2010, u.a. 2 K 3093/08).

### ■ Alternative Heilbehandlung

Selbstgetragene Krankheitskosten wie z.B. Arzneimittel, Arzt- und Heilpraktikerkosten, Krankenhauskosten sind als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen. Zu unterscheiden ist zwischen krankheitsbedingten Aufwendungen, die der Heilung dienen oder die Krankheit erträglich machen (unmittelbare Krankheitskosten) sowie Aufwendungen, die nur gelegentlich oder als Folge einer Krankheit entstehen (mittelbare Krankheitskosten) und Aufwendungen für vorbeugende Maßnahmen.

Strenge Anforderungen an den Nachweis der Zwangsläufigkeit werden regelmäßig in folgenden Fällen gestellt:

- Legasthenie oder einer anderen Behinderung eines Kindes, die für die Behandlung eine auswärtige Unterbringung erfordert;
- Notwendigkeit der Betreuung alter oder hilfloser Menschen durch eine Begleitperson;
- Erwerb medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind;
- Psychotherapeutische Behandlung;
- Wissenschaftliche nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff- und Eigenbluttherapie.

Das Finanzgericht Münster hat die Anerkennung von Kosten für alternative Heilbehandlungsmethoden als außergewöhnliche Belastungen von der Vorlage eines im Voraus erstellten amts- bzw. vertrauensärztlichen Gutachtens, aus dem sich die medizinische Notwendigkeit der entsprechenden Behandlungsmethode ergibt, abhängig gemacht. Gerade bei umstrittenen wissenschaftlichen Behandlungsmethoden sei ein vorab ausgestelltes amts- bzw. vertrauensärztliches Gutachten notwendig, um erkennen zu können, ob die Kosten den – steuerlich zu berücksichtigenden – Heilbehandlungen oder aber den – steuerlich unbeachtlichen – Gesundheitsförderungsmaßnahmen zuzuordnen sind (Finanzgericht Münster, Urteil vom 16. Juni 2010, 10 K 1655/09, Revision eingelegt).

### ■ Kostenpflicht für verbindliche Auskünfte

Die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern können auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft werden seit dem Jahr 2007 Gebühren erhoben. Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Gebührenpflicht für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft verfassungsgemäß ist. Mit der verbindlichen Auskunft erbringe die Finanzbehörde eine konkrete Dienstleistung, die außerhalb der eigentlichen Hauptaufgabe – der Durchführung von Besteuerungsverfahren – anfallt. Der hiermit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand und der dem Steuerpflichtigen zukommende Vorteil dürfe durch die Erhebung einer Gebühr ausgeglichen werden, trotz der Komplexität des geltenden Steuer-

rechts (Finanzgericht Münster, Urteil vom 1. Juli 2010, 3 K 722/08, Revision zugelassen).

## ■ Umsatzsteuer bei privater Pkw-Nutzung

Die nichtunternehmerische (private) Nutzung eines zum Unternehmen gehörenden Pkw unterliegt der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind grundsätzlich die anteilig auf die Privatnutzung entfallenden Kosten, soweit sie zum Abzug von Vorsteuern berechtigt haben. Aus Vereinfachungsgründen gestattet es die Finanzverwaltung, den zu versteuernden Betrag in Anlehnung an die ertragsteuerlich zulässige 1%-Methode zu ermitteln. Von diesem nach der 1%-Methode ermittelten Betrag ist ein pauschaler Abschlag von 20% vorzunehmen, 80% des Wertes nach der 1%-Regelung unterliegen der Umsatzsteuer.

Diese Vereinfachungsregelung ist eine einheitliche Schätzung, die von einem Unternehmer nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch genommen werden kann. Der Unternehmer darf nicht bei der Ertragsteuer (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) die Nutzungsentnahme nach der 1%-Regelung ansetzen und den prozentualen Abschlag für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten anhand der tatsächlichen Kosten ermitteln (Bundesfinanzhof, Urteil vom 19. Mai 2010, XI R 32/08).

## ■ Schulzeit im Ausland

Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, werden beim Kindergeld in der Regel nicht berücksichtigt.

Bei Auslandsaufenthalten von Kindern steht eine vorübergehende räumliche Trennung von der inländischen Wohnung zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung der Beibehaltung des Wohnsitzes zumindest dann nicht entgegen, wenn der Auslandsaufenthalt nicht mehr als ein Jahr dauert. Wird aber ein z.B. sechsjähriges Kind zum Zwecke des Schulbesuchs ins Ausland geschickt, hat das Kind seinen Wohnsitz im Inland grundsätzlich aufzugeben. Damit entfällt der Kindergeldanspruch. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn sich das Kind in den Ferien in der elterlichen Wohnung im Inland aufhält und beabsichtigt ist, dass das Kind nach Erreichen des Schulabschlusses wieder nach Deutschland zurückkehrt (Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 25. Februar 2010, 3 K 52-53/08).

## ■ Einzahlungen auf ein sog. Oder-Konto

Vor allem Ehegatten richten häufig bei der Bank Gemeinschaftskonten ein, wobei beim sog. Und-Konto nur beide gemeinsam und beim Oder-Konto jeder einzeln Verfügungsberechtigt ist. Die Finanzgerichte gehen in beiden Fällen von einer hälftigen Zurechnung des Guthabens aus, es sei denn, es lässt sich der Nachweis einer anderweitigen Zurechnung im Innenverhältnis nachweisen.

Ist Ehegatten ein Oder-Konto jeweils hälftig zuzurechnen und hat der Ehemann Erlöse aus der Veräußerung seiner Firmenbeteiligung auf dieses Konto eingezahlt, so hat der Ehemann seiner Ehefrau die Hälfte der Einzahlungsbeträge freigebig zugewendet, mit der Folge, dass Schenkungsteuer anfällt. Der Schenkungsteuer unterliegt nämlich als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Eine Zuwendung ist freigebig, wenn sie objektiv unentgeltlich ist (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 25. März 2010, 4 K 654/2008).

**Hinweis:** Bei Einzahlungen auf ein sog. Oder-Konto ist Vorsicht geboten. Bei entsprechenden Zahlungen auf ein solches Konto sollte vorher rechtskundiger Rat eingeholt werden.

## ■ Nichtberücksichtigung von Betriebsausgaben nach Umsatzzuschätzung

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Bei einer Betriebsprüfung praktizierte das Finanzamt die Methode der Umsatzschätzung. Diese Schätzungsmethode führte zu erheblichen jährlichen Mehrumsätzen. Allerdings wurden auch mehr Betriebsausgaben, die bisher noch nicht berücksichtigt waren, festgestellt. Die Mehrbetriebsausgaben berücksichtigte das Finanzamt nicht und berief sich auf eine Vorschrift in der Abgabenordnung. Danach sind Betriebsausgaben nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzverwaltung, die Empfänger der Betriebsausgaben zu benennen, nicht nachkommt. Weigert sich ein Steuerpflichtiger, dem Finanzamt die Empfänger der vermuteten Mehrbetriebsausgaben zu benennen, so bleiben diese Betriebsausgaben unberücksichtigt mit der Folge, dass die Umsatzzinzuschätzungen im Ergebnis nahezu ungekürzt auf den Gewinn durchschlagend (Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 7. September 2010, 3 K 13/09).

## ■ Au-Pair-Tätigkeit als Berufsausbildung

Sprachaufenthalte im Ausland können nur dann als Berufsausbildung im kindergeldrechtlichen Sinne berücksichtigt werden, wenn sie entweder mit anerkannten Formen der Berufsausbildung verbunden sind oder von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden, der mit Rücksicht auf seinen Umfang den Schluss auf eine hinreichend gründliche Sprachausbildung rechtfertigt. Der zeitliche Umfang eines begleitenden Sprachunterrichts muss grundsätzlich mindestens zehn Wochenstunden betragen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 9. Juli 2010, 4 K 395/09).

aktuelle

## ARBEITNEHMERINFORMATION

### ■ Abfindungszahlungen

Außerordentliche Einkünfte, dies können unter bestimmten Voraussetzungen auch Abfindungszahlungen sein, unterliegen einem besonderen Steuersatz.

Die ermäßigte Besteuerung einer Abfindungsentschädigung setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs grundsätzlich einen zusammengeballten Zufluss der Entschädigung in einem Veranlagungszeitraum voraus. Die ermäßigte Besteuerung der Abfindungszahlung bezweckt, die Härten auszugleichen, die sich aus der progressiven Besteuerung der Entschädigung ergeben. Entsprechend sind Entschädigungen grundsätzlich nur dann ermäßigt zu besteuern, wenn die Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen, die sich bei normalem Ablauf auf mehrere Jahre verteilt hätte, vollständig in einem Betrag gezahlt wird. Bei einer Entschädigungszahlung, die sich auf zwei oder mehr Veranlagungszeiträume verteilt, liegt eine Zusammenballung nicht vor.

Auch Abfindungszahlungen, die anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gezahlt werden (im Urteilsfall Altersteilzeit im Blockmodell) sind grundsätzlich nur dann ermäßigt zu besteuern, wenn sie zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zufließen. Ob Hindergrund der Abfindungsleistung eine tarifvertragliche Bestimmung oder eine individuelle Verhandlung war, ist in diesem Zusammenhang unmaßgeblich (Finanzgericht Köln, Urteil vom 14. Juli 2010, 10 K 4061/09).